

GEMEINDE APPENWEIER
Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Appenweier

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 14.11.2022 folgende Änderung zur Satzung vom 03. September 2001 beschlossen:

§ 3
Gebührensätze

1) Beiträge in Regelkindergärten

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	101 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €

2) Beiträge erweiterte Regelöffnungszeit

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	160 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	122 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	81 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

3 a) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	164 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	125 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €

3 b) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	197 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	150 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €

4 a) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	189 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	144 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €

4 b) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	228 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41 €

**5) Beitragssätze für die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 3 Jahren und Eingewöhnungsphase ab 2 Jahren und 9 Monaten
(4,5 Stunden vormittags fix)**

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	181 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	135 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	91 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	37 €

6) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung

	Jahr 22/23 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	320 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	239 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	162 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	78 €

7) Elternbeiträge für das Mittagessen

	Jahr 22/23 11 Monate
1 Essen /Woche	14 €
2 Essen/Woche	28 €
3 Essen/Woche	42 €
4 Essen/Woche	56 €
5 Essen/Woche	70 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Appenweier, den 14.11.2022

Manuel Tabor
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.